Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

[Name]
[Anschrift]

SG 14 / Veranstaltungen
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Daniel.Brando@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, [Datum]

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter/ Ansprechpartner:	Telefon:	Fax:
	Christkindlmarkt	Daniel Brando	08141 281-1410	08141 282-1410

VEREINBARUNG

über die Vermietung von Verkaufsständen/Verkaufsflächen auf dem Brucker Christkindlmarkt zwischen der

Stadt Fürstenfeldbruck

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Christian Götz, dieser vertreten durch Herrn Roland Klehr, dieser vertreten durch Herrn Daniel Brando, nachfolgend Vermieter genannt und

[Name], [Anschrift]

im folgenden Mieter genannt, wird folgende privatrechtliche Vereinbarung getroffen:

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Verkaufsstand/Verkaufsplatz **Stand** Nr. **XX (Hütte Nr. XX)** auf dem Brucker Christkindlmarkt (Viehmarktplatz Süd) für die Dauer des Christkindlmarktes zum Verkauf von

   XXX

   Eine Weitervermietung an Dritte durch den Mieter ist nicht gestattet.

   Der Stand ist weihnachtlich zu dekorieren. Das Aufstellen von Sonnenschirmen und Biertischgarnituren ist nicht gestattet. Vor den Verkaufsständen der Glühwein und Imbissständen dürfen maximal 4 Bistrotische aufgestellt werden. Eine Engstelle hierdurch darf nicht entstehen.

2. Der Christkindlmarkt findet an folgenden Tagen statt:

Freitag,	den 27.11.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Samstag,	den 28.11.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Sonntag,	den 29.11.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Freitag,	den 04.12.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Samstag,	den 05.12.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Sonntag,	den 06.12.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Freitag,	den 11.12.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Samstag,	den 12.12.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Sonntag,	den 13.12.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Freitag,	den 18.12.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Samstag,	den 19.12.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Sonntag,	den 20.12.2026	von 14:00 – 20:00 Uhr
Mittwoch,	den 23.12.2026	von 16:00 – 20:00 Uhr

Während dieser Zeit verpflichtet sich der Mieter, seinen Verkaufsstand geöffnet zu halten. Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt, seinen Verkaufsstand jeweils bis 21.00 Uhr geöffnet zu lassen

3. Gebühren

Miete	XXX,XX €
Stromkosten	XX,XX €
Gesamtbetrag	**XXX,XX €**

Der Gesamtbetrag ist bis zum **10.11.2026** auf eines der genannten Konten einzuzahlen.

4. Die Stadthütten können ab 20.11.2026 bezogen werden. Das Aufstellen eigener Stände ist ab dem 09.11.2026 gestattet und muss bis 27.11.2026 abgeschlossen sein. Nach Beendigung des Christkindlmarktes sind die Verkaufsstände bis spätestens 03.01.2026 zu räumen und in einem sauberen Zustand zu verlassen. Das Dekorationsmaterial samt Befestigungsmaterial ist sorgfältig zu entfernen.

5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung des Standplatzes entstehen. Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Nachfrage ist der Versicherungs-Nachweis dem Veranstalter vorzulegen.

   Zur Sicherung ist an jedem Stand ein geeigneter Handfeuerlöscher bereit zu halten. Stromkabel, Schläuche, etc., sind so zu fixieren und abzudecken, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Für eingebrachte elektrische Anlagen gewährleistet der Betreiber in vollem Umfang Betriebssicherheit.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass alle Gasanlagen ordnungsgemäß und in Blechschränken mit Bodenbelüftung aufgebaut werden. Des Weiteren ist eine entsprechende Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Die Bescheinigung hierüber ist dem Veranstalter 10 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Anlage 1 „Informationen zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für Verkaufsstände, die Getränke mit Alkohol anbieten, muss eine Schankerlaubnis bei der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck beantragt und vor Bezug des Standes vorgewiesen werden. Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist bis spätestens **27.10.2026** beim Gewerbeamt einzureichen.
Das Jugendschutzgesetz sowie die Lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten und liegen in der Anlage (Anlage 2) bei den betroffenen Ausstellern bei. Das Jugendschutzgesetz ist für die Besucher gut sichtbar aufzuhängen

Ein Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsstand/Verkaufsplatz seitens des Mieters besteht nicht.

6. Bei besonderen Programmpunkten, die ein erhöhtes Besucheraufkommen erwarten lassen, sind alle Produktständer / Präsentationsflächen und Tische im Bereich der Bühne zu entfernen oder so zu platzieren, dass Sie keine Behinderung darstellen.

7. Soweit möglich, ist jeglicher Abfall zu vermeiden. Für den Produktionsabfall sind ausreichend Müllsäcke bereit zu halten; diese sind auch selbst zu entsorgen.

   Die Verwendung von Plastik oder anderen Kunststoffmaterialien und Blechdosen in den Verkaufsständen ist untersagt. Gestattet sind Mehrweggeschirr, Flaschen und Pappgeschirr, das biologisch abbaubar ist.

8. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane der Stadt, die im Zusammenhang mit dem Christkindlmarkt stehen, ist unverzüglich nachzukommen.

9. Die Durchschrift der Vereinbarung ist bis spätestens **31.08.2026** unterzeichnet zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung sowie vorgenannter Termine gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung des Mieters als gelöst.

10. Nichtanreise am Veranstaltungstag oder Absage des Standplatzes weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Bei Absage der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen werden die Standgebühren abzüglich bereits entstandener und nicht mehr rückgängig zu machender Aufwendungen erstattet. Die Stadt haftet nicht für Ausfall oder Abbruch des Festes, der in Folge höherer Gewalt (z. B. Unwetter; Pandemie oder ähnliches) oder aus sonstigen Gründen erfolgt.

11. Den Weisungen der Marktaufsicht ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

12. Bei Nichteinhaltung dieses Vertrages, kann die Stadt Fürstenfeldbruck eine Strafe von maximal 500,- € verhängen, wobei die genaue Höhe nach Ermessen festgelegt wird.

13. Sollte eine Klausel des Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind sich darüber einig die unwirksame Klausel durch eine ähnliche wirksame Klausel zu ersetzen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Fürstenfeldbruck, XX.XX.XXXX .....

Daniel Brando Vertragsnehmer